

Einladung

zur 18. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft in Siegburg, Kreishaus

Sitzungsort: A 1.16 Sitzungstag: Montag, 04.06.2018 Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

To.-Punkt	Beratungsgegenstand	Anlage	Ab Seite	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil			
1	Niederschrift über die 17. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft am 01.02.2018			versandt am 20.03.2018
2	Einwohnerfragestunde			
3	Insektensterben; hier: Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und GRÜNE vom 09.03.2018	1	3	
4	Antrag der Bürgerinitiative Naturfreunde Troisdorf zur Neubewertung der Schutzbedürftigkeit des "Spicher Waldes"	2	7	
5	Sachstandsbericht Chance 7			
6	Sachstandsbericht: Zustand der Gewässer im Rhein-Sieg-Kreis	3	19	
7	Mitteilungen und Anfragen			
7.1	Sachstandsbericht Gewässerentwicklung an der Sieg			
7.2	Information über schriftliche Anfragen			
7.3	Sonstiges			

	Nichtöffentlicher Teil			
8	Mitteilungen und Anfragen			

Siegburg, den 24.05.2018

An die
Mitglieder des
Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und
Landwirtschaft

nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten

gez. Dr. Josef Griese

Vorsitzender

f.d.R.

stellvertretende Schriftführer/in

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	04.06.2018	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Insektensterben; hier: Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und GRÜNE vom 09.03.2018
---------------------	---

Vorbemerkungen:

Die Kreistagsfraktionen CDU und GRÜNE beantragen mit dem in der Anlage beigefügten Schreiben vom 09.03.2018 der Kreisverwaltung einen Prüfauftrag hinsichtlich des Insektensterbens zu erteilen.

Erläuterungen:

Die Situation im Rhein-Sieg-Kreis stellt sich derzeit wie folgt dar:

Spezifische Untersuchungen zum Insektenschwund im Rhein-Sieg-Kreis liegen nicht vor, und es gibt auch keine konzeptionelle oder strategische Grundlage für Maßnahmen. Allerdings gibt es bereits Aktivitäten und Einzelinitiativen, die dazu beitragen können, die Insektenvielfalt bei uns im Kreisgebiet zu erhalten. Dazu zählen folgende Projekte:

- Projekt „Summendes Rheinland“ der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
- Obstblütenprojekt des BUND in Bornheim
- PRO PLANET-Projekt der REWE-Gruppe mit dem NABU Bonn
- Maculinea-Projekt der Maculinea-Stiftung und des BUND im Siegtal
- private Aktivitäten der Macke-Stiftung „Schutzgebiet Arche Lütz“
- Streuobstprojekte durch Umweltvereine in Wachtberg und im Siebengebirge
- Aktivitäten der Kommunen Siegburg und Hennef
- Vertragsnaturschutz (Blühstreifen)
- Streuobstwiesenförderung durch das Naturschutzgroßprojekt chance7
- Greening-Auflagen der EU im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung
- Kompensations- und CEF-Maßnahmen und Ökokonten

- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den Schutzgebieten durch den amtlichen Naturschutz in Zusammenarbeit mit der Biologischen Station und dem ehrenamtlichen Naturschutz

Nähere Ausführungen erfolgen in der Sitzung des Umweltausschusses.

Im Auftrag



CDU-Kreistagsfraktion Rhein-Sieg



DIE GRÜNEN

An den
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
Kreishaus

9. März 2018

53721 Siegburg

nachrichtlich:

Fraktionen/Gruppen

Insektensterben

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Fraktionen von CDU und GRÜNEN stellen folgenden Antrag zum Umweltausschuss am 04.06.2018:

Wir beauftragen die Kreisverwaltung,

1. den aktuellen Sachstand zur Problematik des Insektensterbens im Rhein-Sieg-Kreis darzulegen und dabei bereits bestehende Aktivitäten von Kommunen, Landwirtschaft und Verbänden – soweit bekannt – zu benennen,
2. eine Fachfrau oder einen Fachmann in den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft einzuladen, der den aktuellen wissenschaftlichen Sachstand des Insektensterbens darlegt,
3. Handlungsszenarien aufzuzeigen, um die Lebensweise der Insekten zu unterstützen, z.B. durch die Schaffung geeigneter Habitate, etwa über gezielte Anreicherung von „Insektenpflanzen“ auf kreiseigenen Flächen und auf Flächen, die im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms gefördert werden oder durch geplante und zusätzliche Biotopvernetzungsmaßnahmen im Rahmen von Chance 7 zur Verfügung stehen,
4. Förderungsprogramme von EU, Bund und Land darzulegen,
5. die Modalitäten für eine Zusammenarbeit mit den Kommunen, der Landwirtschaft, aber auch mit Umweltschutzverbänden und -vereinen zu klären.

Begründung:

Obwohl bisher nur wenige exakte wissenschaftliche Versuchsergebnisse vorliegen, muss konstatiert werden, dass in den vergangenen Jahrzehnten sowohl die Artenvielfalt als auch die Abundanz (Populationsdichte) von Insekten stark abgenommen hat. Die im vergangenen Jahr veröffentlichte sog. „Krefelder Studie“ kommt zu dem Ergebnis, dass an einzelnen Standorten durchaus von einem Rückgang an Insekten-Biomasse von bis zu 80 % ausgegangen werden muss. Diese Studie ist unter Fachleuten methodisch recht umstritten und eine Belastbarkeit der Datengrundlage wird in Frage gestellt.

Wissenschaftlich unbeantwortet ist bis heute die Frage nach den Ursachen des Insektenrückgangs. Hier werden – je nach Interessenslage – genannt: Monokulturen im Agrarbereich, intensive Landwirtschaft, Verlust von Hecken und Randstreifen in der Landschaft, Einsatz von Pestiziden, Klimawandel, Luftverunreinigung, Lichtverschmutzung.

Mit freundlichen Grüßen,
gez.

Dr. Torsten Bieber
Marcus Kitz

Ingo Steiner
Alexandra Gauß

f.d.R.
Hans Schwanitz

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	04.06.2018	Vorberatung
Kreisausschuss	18.06.2018	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Antrag der Bürgerinitiative Naturfreunde Troisdorf zur Neubewertung der Schutzbedürftigkeit des "Spicher Waldes"
---------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft empfiehlt dem Kreisausschuss, den Bürgerantrag nach § 21 Kreistagsordnung (KrO) der Bürgerinitiative „Naturfreunde Troisdorf“ abzulehnen.

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 04.12.2017 hat die Bürgerinitiative in Form eines Bürgerantrags nach § 21 KrO beantragt, die Schutzwürdigkeit des Spicher Waldes neu zu bewerten mit dem Ziel, ihn nicht mehr als Landschaftsschutzgebiet, sondern als Naturschutzgebiet festzusetzen. Hierfür wäre eine Änderung des Landschaftsplans Nr. 15 „Wahner Heide“ erforderlich.

Erläuterungen:

Der Antrag wird mit der Schutzwürdigkeit dieses Gebietes sowie dem notwendigen Schutz der Umgebung des Naturschutzgebietes „Wahner Heide“ begründet.

Im Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes „Wahner Heide“ wurde auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Erkenntnisse entschieden, wie die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan umgesetzt werden sollen.

Eine Festsetzung des genannten Gebietes als Naturschutzgebiet erschien im Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes „Wahner Heide“ als nicht sachgerecht, weil das Landschaftsschutzgebiet „Stadtwald Troisdorf“ („Spicher Wald“) in erster Linie eine Pufferzone zwischen dem Naturschutzgebiet „Wahner

Heide im Rhein-Sieg-Kreis“ und den stark besiedelten Bereichen der Ortslage Troisdorf darstellt. Das Landschaftsschutzgebiet übernimmt dabei eine wichtige Naherholungsfunktion für die Stadt Troisdorf und kann bei der Umsetzung des Erholungslenkungskonzeptes für die Wahner Heide wichtige Aufgaben bei der Besucherlenkung und –sensibilisierung (Naturschutz) übernehmen. Dazu reichen die Schutzvorschriften für Landschaftsschutzgebiete völlig aus.

Die bestehenden Regelungen des Landschaftsplanes in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen des BNatSchG und LNatSchG NRW haben sich bewährt und sind aus Sicht des Amtes für Umwelt- und Naturschutz an dieser Stelle ausreichend, um die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern. Eine Änderung des Landschaftsplanes ist aus Sicht des Amtes für Umwelt- und Naturschutz nicht notwendig.

Hinweis:

Im Schreiben der Bürgerinitiative Naturfreunde Troisdorf vom 4.12.2017 wird Bezug genommen auf § 20 Landschaftsgesetz (LG NRW): „Naturschutzgebiete werden festgesetzt...hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.“ Der § 20 LG wurde jedoch durch das Inkrafttreten der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bereits am 01.03.2010 durch den § 23 BNatSchG ersetzt. § 23 BNatSchG beinhaltet nicht mehr die Formulierung des „alten“ § 20 LG, dass bei der Festsetzung von Naturschutzgebieten auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden könne. Außerdem wurde das LG NRW mit Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) am 25.11.2016 neu gefasst.

Im Auftrag

Anhang:

Anlagen:

- Schreiben der Bürgerinitiative Naturfreunde Troisdorf v. 4.12.2017
- Schreiben der Bürgerinitiative Naturfreunde Troisdorf v.6.10.2017
- Schreiben des BUND v. 11.9.2017
- Schreiben des BUND v. 19.11.2011

zu TOP Ö 4



Bürgerinitiative Naturfreunde Troisdorf

Stellv.: Ulrike Schmidt Freiheitsstr. 12 53842 Troisdorf

An den
Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



Troisdorf, den 04.12.2017

Betr.: Bürgerantrag (§21 KRO NRW) der Naturfreunde Troisdorf zur Neubewertung der Schutzbedürftigkeit des ‚Spicher Waldes‘

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Form eines Bürgerantrages (§ 21 KRO NRW) regen wir an, die Schutzwürdigkeit des ‚Spicher Waldes‘ (Gebiet zwischen Mauspfad /K20 und Wohnbebauung Troisdorf-Spich /Industriepark) neu zu bewerten und, bis zu einem Ergebnis, weitere Befreiungen vom Landschaftsschutz durch die Untere Naturschutzbehörde auszusetzen.

Ziel unserer Anregung ist, dass der ‚Spicher Wald‘ im Landschaftsplan Nr.15 nicht nur als Landschaftsschutzgebiet wegen seiner besonderen Bedeutung für die ruhige Naherholung (§ 21 LG NRW), sondern auch als Umgebungsschutzgebiet des Naturschutzgebietes ‚Wahner Heide‘ (§20 LG NRW) ausgewiesen wird.

Der ‚Spicher Wald‘ bewahrt das störungsanfällige NSG ‚Wahner Heide‘ als Pufferzone vor übermäßiger Naherholungsnutzung und ist wegen seines Artenreichtums (Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Vögel – auch Rote-Liste-Arten) schon bisher für Stabilisierung und Austausch der Artenvielfalt des NSG ‚Wahner Heide‘ von besonderer Bedeutung.

Durch den – für die Naherholungsnutzung schmerzhaften – Ausbau der Sondermülldeponie sind zudem in den letzten 5 Jahren auf ca. 10 ha vielfältige neue Trocken- und Feuchtbiotope geschaffen worden. Hochschützenswerte Arten, wie z.B. der Laubfrosch, sind (unseres Wissens) nachgewiesen.

Durch die aktuell beginnende, stückweise Rekultivierung der Deponie, werden in den nächsten 20 Jahren weitere, vielfältige neue Biotope geschaffen. Dieser Prozess wird (unseres Wissens nach) von der Oberen Naturschutzbehörde, auch besonders unter dem Aspekt der Entwicklung der Artenvielfalt, begleitet.

Vor diesem Hintergrund ist unserer Meinung nach eine naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Neubewertung der Schutzwürdigkeit des gesamten ‚Spicher Waldes‘ einschließlich einer Entwicklungsprognose dringend angesagt. Als Grundlage könnte die Artenschutzerhebung dienen, die

auf Betreiben der oberen Naturschutzbehörde von dem Deponiebetreibers Mineral Plus durchgeführt wurde.

Wir erwarten von einer Neubewertung die Erkenntnis, dass der gesamte ‚Spicher Wald‘ als Schutz- und Randgebiet des ‚NSG Wahner Heide‘ einen bedeutenden und unverzichtbaren Beitrag dazu leistet, die Artenvielfalt besonders geschützter Tiere im ‚NSG Wahner Heide‘ zu erhalten.

Wir hoffen, mit der angeregten qualitativ erweiterten Schutzgebietsausweisung im Landschaftsplan Nr. 15, der verantwortungslosen, immer weiter um sich greifenden kommerziellen Vermarktung des ‚Spicher Waldes‘ Einhalt zu gebieten.

Bis zur Neubewertung des Waldes und des Schutzstatus des ‚Spicher Waldes‘ sollten weitere Befreiungen vom Landschaftsschutz durch die UNB ausgesetzt werden, um eventuellen nicht rückgängig zu machenden Schaden zu vermeiden.

Zur weiteren Begründung:

- Brief der BI Naturfreunde Troisdorf an die Obere Naturschutzbehörde vom 06.10.17
- Stellungnahme des BUND-Rhein-Sieg vom 11.09.17 und 19.11.11

Im Landschaftsgesetz NRW §20, auf das sich unsere Anregung bezieht, heißt es:

„Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) Zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (.) erforderlich ist.
- b) (...) Die Schutzgebiete können in Zonen mit einem, dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden. „

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns das Recht einräumen, unsere Anregung im Ausschuss selbst vertreten und Fragen beantworten zu können (§ 41, Abs. 5, KRO NRW) wie es in einigen bürgerfreundlichen Gemeinden des RSK üblich ist.

Wir verzichten auf das Recht der Schwärzung personenbezogener Daten.

Mit freundlichen Grüßen
Ulrike Schmidt (Stellv.)
BI Naturfreunde Troisdorf

- Anlagen: 1.) Brief der BI Naturfreunde Troisdorf an die Obere Naturschutzbehörde vom 06.10.17
2.) Stellungnahme des BUND-Rhein-Sieg vom 11.09.17 und 19.11.11

cdnlase ① Kopie



Bürgerinitiative Naturfreunde Troisdorf

Stellv.: Ulrike Schmidt Freiheitsstr.12 53842 Troisdorf

An die
Bezirksregierung Köln
Obere Naturschutzbehörde
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Troisdorf, den 06.10.2017

Betrifft: Überprüfung der Vorentscheidung der UNB des Rhein-Sieg-Kreises in Bezug auf die Projekte Kletterpark und Umwandlung von 1 ha Waldgebiet in Gewerbegebiet im ‚Spicher Wald‘

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises ist dabei, im ‚Spicher Wald‘ (Wald zwischen Mauspfad/K20 und der Wohnbebauung Troisdorf-Spich) einen kommerziellen Kletterpark auf 2 ha und die Umwandlung von 1 ha Wald in Gewerbegebiet zu genehmigen.

Der ‚Spicher Wald‘ ist LSG und Teil eines Biotop-Verbund-Korridors. Als Entwicklungsziel im Landschaftsplan Nr.15 ist die Entwicklung eines naturnahen Laubmischwaldes festgelegt. Auf die Entlastungsfunktion des ‚Spicher Waldes‘ für das unmittelbar angrenzende Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiet Wahner Heide wird im Landschaftsplan ausdrücklich hingewiesen. Der ‚Spicher Wald‘ ist neben den zwei Naturschutzgebieten Wahner Heide und Siegauen das größte Wald-Naherholungsgebiet von Troisdorf. Es wird täglich von hunderten Naherholungssuchenden, überwiegend aus Spich, aber auch Troisdorf und Porz-Lind genutzt, darunter auch besonders von vielen Hundehaltern, die ihre Hunde dort auf den Wegen freilaufen lassen können. Der ‚Spicher Wald‘ ist nur ca. 100 ha (ein Quadratkilometer) groß. Durch den Ausbau der Sondermülldeponie SAD im Jahr 2012/2013 sind ca. 10 ha Wald langfristig zerstört worden.

Für die Sanierung des beleiverseuchten Bodens der Streuzone des ehem. Schießplatzes Rottweil, müssen aktuell weitere 3,6 ha ‚Spicher Wald‘ gerodet werden. Damit hat der ‚Spicher Wald‘ in den letzten 5 Jahren 13% seiner Waldfläche verloren.

Der südliche ‚Spicher Wald‘ (zwischen Alter Mauspfad/Deponiestr. und Wohnbebauung) ist Lebensraum von Amphibien, die im Frühjahr zu Hunderten über die Asselbachstr. – vom Krötenzaun geschützt – in

ihre südwestlichen Laichgebiete ziehen. Der südliche ‚Spicher Wald‘ ist zudem Lebensraum einer großen Population von Ringelnattern, die sich bis in die Teichanlagen der Waldanrainer ausbreiten.

Der nördliche ‚Spicher Wald‘ (zwischen Mauspfad und K20) ist Lebensraum einer großen Population von Zauneidechsen und einer erheblichen Population von seltenen Heuschrecken (blauflügelige Ödlandschrecke) – hauptsächlich auf dem Deponiegelände und auf den in Bebauung befindlichen Ödlandflächen des Industrieparks. Die Anwesenheit der Schlingnatter, die in der Wahner Heide stabil vorkommt, ist zu vermuten, aber nicht nachgewiesen.

Eine gutachterliche Amphibien-, Reptilien- und Heuschreckenkartierung im Sinn des Naturschutzes und des Umgebungsschutzes des angrenzenden FFH- Gebietes Wahner Heide wäre dringend angesagt.

Angesichts all dieser Aspekte:

- die allg. Entwicklungsziele,
- die Schutzfunktion/Besucherlenkung in Bezug auf die Wahner Heide,
- die große Naherholungsfunktion,
- die großen Waldverluste der letzten 5 Jahre,
- und die große Bedeutung für die Tierwelt, auch Rote-Liste-geschützte Tiere,

ist die Genehmigung der zwei geplanten Projekte Kletterwald und Vermarktung von ‚Spicher Wald‘ als Gewerbegebiet unserer Meinung nach völlig unverantwortlich.

Die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde im Kreisumweltausschuss (s. Anlage) verkürzt:

- Genehmigung des Gewerbegebietes, weil die städtische Gesellschaft Tropark Geld braucht
- Genehmigung des Kletterparks, weil der Landschaftsschutz durch das Sportgelände ‚Spicher Höhen‘ ohnehin schon geschädigt ist

sind einfach nur zum Haare raufen, jedenfalls einer Naturschutzbehörde unwürdig.

Der wesentliche Fehler der Unteren Naturschutzbehörde liegt unserer Meinung darin, dass die zwei Projekte Kletterpark und Gewerbegebiet isoliert beurteilt werden und nicht im Zusammenhang mit den schon erfolgten Waldverlusten und der Schutzbedürftigkeit des ‚Spicher Waldes‘, auch in Bezug zum angrenzenden Naturschutz-, FFH und Vogelschutzgebiets ‚Wahner Heide‘.

Ergänzend zu den vorgebrachten Sachargumenten möchten wir Sie noch darauf hinweisen, dass sich ca. 5000 Troisdorfer Bürger in einem Protestaufruf ‚Hände weg vom Spicher Wald‘ mit ihrer Unterschrift gegen die zwei Projekte Kletterpark und Vermarktung von Spicher Wald als Gewerbegebiet ausgesprochen haben (s. Anlage).

Dieses starke Engagement der hauptsächlich Spicher Bürgern für ihren geliebten ‚Spicher Wald‘ sollte bei einer Beurteilung auf jeden Fall berücksichtigt werden.

Wir bitten Sie um eine Überprüfung der Vorentscheidung der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und um eine Stellungnahme.

Sofern bei Ihnen die Bereitschaft zu einem persönlichen Gespräch besteht, würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen
Ulrike Schmidt(Stellv.)
BI Naturfreunde Troisdorf

Anlagen:

- Stellungnahme der UNB des RSK im Kreisumweltausschuss am 15.09.2017
- Brief der Naturfreunde an die Kreistagsfraktionen
- Aktuelle Stellungnahme des BUND Rhein-Sieg
- Stellungnahme des BUND von 2011 zur Erweiterung des Gewerbegebietes Schießplatzgelände
- Protestaufruf und Flugblatt ‚Hände weg vom Spicher Wald‘ 16/17



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Stadtverwaltung Troisdorf
Kölner Str.176
53840 Troisdorf

Untere Naturschutzbehörde
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Beiratsvorsitzender Herr Cunz
Curt-Projan-Weg 21
51545 Waldbröl

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:

Achim Baumgartner
Geschäftsstelle BUND RSK
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

11.09.2017

**FFH- und Vogelschutzgebiet Wahner Heide
hier: Umgebungsschutz (Kletterwald, Flughafenausbau, Deponie, Gewerbe)**

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Jablonski,
sehr geehrter Herr Cunz,
sehr geehrte Damen und Herren,

das FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet Wahner Heide wird durch die umliegenden Nutzungen und Nutzungsveränderungen und Defizite in der Schutzgebietenbetreuung durch zahlreichen Kommunen erheblich belastet. Unter anderem der Abbau von Pufferzonen, Licht und Lärm sowie Tierverluste im Verkehr spielen dabei eine Rolle. Wertvolle Schutzgüter wie der Ziegenmelker verschwinden!

Die eigentlich gebotene, positive Entwicklung des Gebietes hin zum guten Erhaltungszustand, der der EU gegenüber zu dokumentieren ist, steht leider aus. Ein auch mit den Naturschutzverbänden abgestimmtes FFH-Managementkonzept, das nach den anhängigen Beschwerden der EU gegen Deutschland wegen mangelhafter Umsetzung des FFH-Schutzes u. W. n. bis zum Jahr 2020 gegenüber der Bezirksregierung Köln vorgelegt worden sein muss, existiert noch nicht. Erst dieses Maßnahmenkonzept wird die Fragen klären, wie das Schutzgebiet besser gegen negative Randeinflüsse geschützt werden kann, ob die Schutzgebietenkulisse u. a. nach Süden erweitert werden sollte, ob zusätzliche Verbundkorridore zur Integration des Gebietes in seine Umgebung notwendig sind u.a.m.

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX

Vor diesem Hintergrund spielen aktuell für den Erhalt der verbliebenen Schutzsubstanz der Umgebungsschutz des Schutzgebietes und die Abwehr immer neuer negativer Entwicklungen und Auswirkungen auf das Schutzgebiet eine erhebliche Rolle für dessen Sicherung. Entsprechend ist es nicht nur rechtlich erforderlich, sondern auch naturschutzfachlich geboten, die Summationsprüfung aus dem Schutz des Natura-2000-Gebietes (§ 33 BNatSchG) konsequent und akribisch bei allen neuen Vorhaben anzuwenden, die auf das Schutzgebiet nachteilig wirken können.

Wir regen daher an, die seit der Schutzgebietsausweisung erfolgten und weiterhin geplanten Vorhaben der Stadt Troisdorf und der umliegenden Kommunen wie den Kletterwald, weitere Gewerbe- und Siedlungsentwicklungen, den geplanten Flughafenausbaues, die erfolgte Deponieplanung und alle weiterer Aktivitäten auch zwischen Mauspfad und Mühlheimer Straße summarisch zu erfassen und zu bewerten. Ohne diese Zusammenstellung wird eine belastbare Abwägung im Zuge von Genehmigungsverfahren nicht möglich sein. Spätestens bei der summarischen Betrachtung der Auswirkungen stets neuer Verkehrsströme und Nutzungen sollte relativ schnell ersichtlich werden, dass sie zusammengenommen die Schutzsubstanz der Wahner Heide erheblich beeinträchtigen können bzw. das Ziel, den guten Erhaltungszustand zu erreichen, behindern. Dabei reicht es aus, wenn nur ein Schutzziel, ein Lebensraumtyp oder eine charakteristische Art entsprechend betroffen ist oder betroffen sein kann.

Eine Genehmigungsfähigkeit des Kletterwaldes, der sich im Biotopverbundkorridor VB-K-5108-005 und im LSG befindet, sehen wir, obwohl er nicht direkt im Natura-2000-Gebiet liegt, vor diesem Gesamthintergrund nicht, da die Belastungen des bereits von Anfang an fachlich zu eng abgegrenzten Schutzgebietes durch negative Randeinflüsse (Besucher, Verkehr und Flächenverluste) schon heute das zuträgliche Maß bei weitem übersteigen und auch der LSG-Schutz und die Zielsetzung des Biotopverbundes einem Kletterwald widersprechen. Dem Vorhaben stehen somit öffentliche Belange entgegen.

Bitte beachten Sie auch, dass für den Kletterwald wegen der nicht ausgeschlossenen Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes eine naturschutzrechtliche Befreiung wegen des betroffenen Schutzgebietes erforderlich wäre und der Beirat und die Naturschutzverbände entsprechend beteiligt werden müssten.

Für einen kooperativen Austausch in der Sache stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen:

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX

Anlage 2 b) Kopie



**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND
NRW für dieses Schreiben:
Achim Baumgartner
Steinkreuzstraße 14
53757 Sankt Augustin
Tel./ Fax.: 02241- 2007566
Achim-Baumgartner@gmx.de

www.bund-rsk.de
www.quarzgrube-brenig.de

19.11.2011

Stadtverwaltung Troisdorf
z.Hd. Frau Groß
Postfach 1761
53827 Troisdorf

Bebauungsplan T 175 Blatt 4a 2. Änderung
Unser Zeichen: TRO-11-BLP-051 (10) bzw. RSK -417/06

Sehr geehrter Frau Groß,
sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren tragen hiermit folgende Anregungen und Bedenken vor.

Zur Abschätzung der Betroffenheit der Zauneidechse, Ringelnatter und der Schlingnatter ist eine Reptilienkartierung erforderlich. Ohne eine qualitative und quantitative Erfassung der durch die Baumaßnahme zerstörten Habitatflächen, u.U. sind auch wichtige Überwinterungsplätze der Reptilien betroffen, ist eine vertretbare CEF- Maßnahme nicht entwickelbar.

Es sind Festsetzungen zum Monitoring der CEF- Maßnahmen erforderlich sowie hilfsweise Zusatzmaßnahmen zu benennen, sofern die geplanten Maßnahmen nicht greifen.

Im Zuge der Eingriffsbewältigung sollte auch der Bestand der Heuschrecken erfasst und aufgearbeitet werden, da die umliegenden Schutzgebiete für ihre entsprechende Wertigkeit bekannt sind.

Bitte beachten Sie, dass der Abriss des von der Schleiereule bewohnten Gebäudes erst möglich ist, wenn andere, neue Eulenverstecke auch angenommen worden sind.

Insgesamt wäre es wünschenswert, zu den bestehenden Schutzgebieten größere Pufferzonen ohne eine bauliche Nutzung vorzusehen. Randverluste sollten nicht automatisch zu Lasten der Schutzgebiete in diese verlagert werden. Immerhin ist hier ein Biotopverbundkorridor gemäß LANUV betroffen.

Anerkannter Naturschutz-
verband nach § 29 Bundes-
naturschutzgesetz a.F.
Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 700
Spenden für die Kreisgruppe
benötigen unter "Verwendungszweck"
den Zusatz "Rhein-Sieg-Kreis"
auf dem Überweisungsträger

Offenkundig überplant die Stadt Biotopkatasterflächen des LANUV, ohne dies in der Begründung zu erläutern oder auf die Schutzgüter aus diesen Katastern Bezug zu nehmen. Hier ist noch Auswertungs- und Handlungsbedarf, der auch zu einer räumlichen Anpassung der Gewerbeplanung und einer entsprechenden Beschränkung führen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Baumgartner

Anhang

Biotopverbund und Biotopkatasterflächen
gemäß LANUV

TIM-online



200 m
1 : 7539

Vorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	04.06.2018	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Sachstandsbericht: Zustand der Gewässer im Rhein-Sieg-Kreis

Vorbemerkungen:

Anfang April hatte die Bundesregierung mitgeteilt, dass die wenigsten Bäche und Flüsse in Deutschland in einem guten Zustand sind. Diese Gesamtbewertung bestätigt sich auch für den Rhein-Sieg-Kreis. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in Recklinghausen untersucht regelmäßig den ökologischen Zustand der Gewässer in Nordrhein-Westfalen. In der jüngsten Auswertung dieser Daten für den Rhein-Sieg-Kreis, die die untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung vorgenommen hat, wird den Flüssen und Bächen im Kreisgebiet nur ein mäßiger bis schlechter Zustand bescheinigt. Im Rhein-Sieg-Kreis konnten jedoch in der jüngeren Vergangenheit wesentliche Verbesserungen des Gewässerzustands erzielt werden, die sich allerdings derzeit noch nicht auf die Gesamtbewertung auswirken.

Erläuterungen:

In der landesweiten Untersuchung betrachtet das LANUV grundsätzlich nur Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 km² Größe. Im Rhein-Sieg-Kreis sind das 38 Gewässer, gegliedert in 52 Teilabschnitte von Gewässern, sogenannte 'Gewässerkörper'. Für jeden dieser Gewässerkörper wird zunächst das Vorkommen von Fischen, Kleinstlebewesen, größere Wasserpflanzen und Algen untersucht und mit dem Bestand in natürlichen Bächen verglichen. Daneben werden chemische Untersuchungen durchgeführt, u.a. zu pH-Wert, Wassertemperatur und Inhaltsstoffe wie Stickstoff und Phosphor. Und letztlich spielt auch die Naturnähe der Bachläufe selbst eine bedeutende Rolle. Bäche und Flüsse mit befestigten und gehölzfreien Ufern werden beispielsweise schlechter bewertet als natürliche unverbaute Waldbäche. Die so erhobenen Daten werden zu einem Gesamtergebnis – dem sog. 'ökologischen Zustand' – zusammengefasst, der in einer fünfstufigen Skala 'schlecht', 'unbefriedigend', 'mäßig', 'gut' oder 'sehr gut' ausfallen kann.

Für den Rhein-Sieg-Kreis ergibt sich, dass rund 50 % der Gewässer einen mäßigen ökologischen Zustand aufweisen, 35 % sind in einem unbefriedigenden und 15 % in einem schlechten Zustand. Der gute oder sehr gute ökologische Zustand wird derzeit an keinem der Flüsse und Bäche im Kreisgebiet erreicht.

Betrachtet man die Ergebnisse im Einzelnen, wird klar, dass augenscheinlich gute Verhältnisse an einem Gewässer in der Gesamtbewertung nicht unbedingt einen guten ökologischen Zustand des Gewässers bedeuten müssen. Denn die in den Gewässern vorkommenden Arten wie Fische, große Wasserpflanzen, Algen u.a. werden separat beurteilt, und die schlechteste Einzelbewertung wird dann auch als Gesamtergebnis dargestellt („worst-case“-Prinzip).

Weiter ab- und aufgewertet wird dann anhand der chemischen Untersuchungsergebnisse und des Ausbauzustandes eines Gewässers. Abschließend müssen noch die Ergebnisse aller Messungen und Messstationen an einem Bach zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst werden. Insgesamt ist dies ein sehr komplexes Verfahren, und es bedarf vertiefter Fachkenntnisse, um die Ergebnisse nachvollziehen zu können. Festzuhalten ist, dass das für die Gesamtbewertung angewendete „worst-case“-Prinzip nicht den auf den ersten Blick erkennbaren Gewässerzustand wiedergeben muss.

Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten der Wasserbehörde

Das Ziel, den guten ökologischen und chemischen Gewässerzustand zu erhalten oder zu erreichen, ist in den Wassergesetzen des Bundes und des Landes NRW verankert und somit auch wesentliche Aufgabe der unteren Wasserbehörde des Kreises. Ob bei der Genehmigung von Einleitungen in die Gewässer, der Umgestaltung alter Teichanlagen oder der Beseitigung von Abfällen und illegalen Uferbefestigungen – der gute ökologische Gewässerzustand ist immer Maßstab für die Beurteilung und Genehmigung von Maßnahmen an Gewässern. So wird beim Um- und Rückbau alter Teichanlagen auf die Durchgängigkeit oder Beseitigung von Stauwehren besonderen Wert gelegt, damit Fische und andere wassergebundene Tiere die Anlagen passieren können. Neuanträge oder Sanierungen bestehender Einleitungen von Regenwasser in Flüsse und Bäche werden grundsätzlich nur zugelassen, wenn das Wasser von unbelasteten Flächen abfließt, oder wenn zuvor eine geeignete Reinigung erfolgt.

Neben der Berücksichtigung der Gewässerbelange bei der Zulassung neuer Maßnahmen gilt es, gegen vorhandene Missstände vorzugehen. Dies kann durch Hinweise an und Gespräche mit den Gewässeranliegern geschehen, aber auch durch ordnungsbehördliche Maßnahmen – eine organisatorisch und personell sehr aufwendige Daueraufgabe der Wasserbehörde.

Insgesamt ist auch weiterhin eine schrittweise, aber kontinuierliche Verbesserung des ökologischen, chemischen und gewässerstrukturellen Zustands der Gewässer im Rhein-Sieg-Kreis zu erwarten.

Im Auftrag

